

Die Stadtverordnetenversammlung**Vorlage****16/M 0168**

Verfasser:	Der Magistrat
Bezug-Nr.	
Vorlagen-Datum:	12.01.2010
Tagesdatum:	12.01.2010

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2010		beschließend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2010		beschließend	öffentlich

Betreff: **Aufhebung des Sperrvermerks im Haushaltsplan 2010**
 - Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen
 (Sicherheitsdienst) - Buchungsstelle 1.12.20.01.610010

Text und Begründung:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

- a) Der im Haushaltsjahr 2010 eingetragenen Sperrvermerk in Höhe von 100.000,-- € bei der Buchungsstelle 1.12.20.01.610010 – Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen (Sicherheitsdienst) – wird aufgehoben.
- b) Der Beschluss vom 26. Februar 2008 zur Einrichtung einer Sicherheitsstreife durch einen privaten Sicherheitsdienst wird aufgehoben.
- c) Die unter der Buchungsstelle 1.12.20.01.610010 eingestellten Mittel in Höhe von 200.000,-- € für einen privaten Sicherheitsdienst werden auf die Buchungsstelle 1.12.20.01. (Personalkosten Ordnungsamt) innerhalb des Budgets übergeleitet.
- d) Im Stellenplan werden im Nachtrag 2010 befristet für die Dauer von 3 Jahren vier zusätzliche Stellen nach TVöD 6 unter der Buchungsstelle 1.12.20.01. für weitere Ordnungspolizisten eingerichtet.

Begründung:

zu a):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalbach am Taunus hat am 26. Februar 2008 die Vorlage 16/M 0102 – Sicherheitskonzept - und damit die Einführung eines Sicherheitsdienstes im Bereich des Marktplatzes und im Limes-Einkaufszentrum beschlossen. Aufgrund der Dringlichkeit wurde zunächst ein ortsansässiges Sicherheitsunternehmen mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragt.

In Konsequenz zu den Kontrollen und Streifengängen im Bereich der mittleren Limesstadt, verlagerten sich die Treffpunkte der potentiellen Störer zum Hans-Bernhard-Reichow-Weg (ehemals Mittelweg). Auch aus dem „Alten Ort“ häuften sich zunehmend die Beschwerden über nächtliche Ruhestörungen und Belästigungen.

Im Laufe des Jahres 2009 wurde in Folge dessen der Aufgaben- und Wirkungsbereich des Sicherheitsdienstes ausgeweitet. Parallel hierzu mehrten sich jedoch auch die Beschwerden aus der Bevölkerung, über das teilweise unprofessionelle Auftreten der Mitarbeiter der Sicherheitsstreife, so dass für 2010 eine offizielle Ausschreibung des privaten Sicherheitsdienstes mit klaren Vorgaben über die Qualität und Aufgabenstellung stattfinden sollte.

Im Zuge der Angebotseinholung im November vergangenen Jahres, wurde neben einem Streifendienst von täglich 2 Personen, optional mit Hund, über 8 Stunden (zeitlich den jahresbedingten Witterungsbedingungen angepasst), ein eigens Fahrzeug zur Mobilität und Absicherung auch außenliegender Einsatzpunkte, z. B. McDonald's am Kronberger Hang, den Viergötterstein, etc., eine optische Erkennbarkeit der Mitarbeiter, Schulungen im Umgang mit auffälligen Personengruppen, gute, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und tarifliche Bezahlung von den Sicherheitsunternehmen gefordert. Gleichwohl sollten entsprechende Referenzen vorgelegt werden.

Bereits nach dem Eingang der ersten Angebote war ersichtlich, dass die im Haushalt 2010 veranschlagten Mittel in Höhe von 100.000,-- € nicht ausreichen würden, ein den Anforderungen und Vorstellungen entsprechendes Unternehmen vertraglich zu binden. Insgesamt wurden 9 Sicherheitsfirmen angeschrieben und aufgefordert ein Angebot abzugeben. In den 8 bis zum 27. November eingegangenen Angeboten wurden dabei für vergleichbare Leistungen jährliche Kosten zwischen rund 140.000,-- € bis 475.000,-- € erhoben. Insgesamt lagen nur drei Firmen mit ihrem Angebot (knapp) unter 200.000, - €.

Es bleibt somit festzustellen, dass die bis dato von dem bisherigen Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 7.250,-- € monatlich, bzw. 87.000,-- € jährlich für 2 Mitarbeiter und Schutzhund von Montag-Samstag von jeweils 15.00 – 23.00 Uhr nicht gehalten werden können.

Begründen lässt sich die hohe Preisspanne unter anderem mit den neuen, tariflichen Mindestlöhnen im Bewachungsgewerbe, die Vorgabe einer angemessenen Ausbildung der Mitarbeiter sowie die Ausführungsqualität der Unternehmen. Darüber hinaus schlagen aber auch die teilweise in die Nachtstunden verschobenen Arbeitszeiten und die daraus resultierenden Zuschläge entsprechend zu buche.

Über die Fortschreibungsliste des Magistrates wurden somit für den Haushalt 2010 weitere Mittel in Höhe von 100.000,-- € zur vertraglichen Bindung eines Sicherheitsdienstes beantragt, die auch so, jedoch mit einem Sperrvermerk versehen, im Haushalt beschlossen wurden.

Gemäß den nun bekannten und einzuschätzenden Kosten in Höhe von ca. 200.000,-- €, muss eine Ausschreibung des Sicherheitsdienstes auf den Grundlagen der VOL (A) und des Hessischen Vergabegesetzes öffentlich erfolgen. Hierzu müssen jedoch vor Ausschreibungsbeginn die erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Diese Voraussetzung ist durch den Sperrvermerk bei der Buchungsstelle 1.12.20.01.610010 in Höhe von 100.000,-- € nicht gegeben. Der Sperrvermerk ist somit aufzuheben.

zu b)

Im Zusammenhang mit den Informationen der Dienststellenleitung der Polizeidirektion Main-Taunus, den Gesprächsinhalten des Präventionsrates sowie einschlägigen Presseberichten und Erfahrungen mit dem privaten Sicherheitsdienst, ist nun auch vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport unter anderem in dem Sinne Stellung genommen worden, dass Gefahrenabwehr eine hoheitliche Aufgabe ist, die gemeinsam von den Polizeibehörden und den Gefahrenabwehrbehörden wahrzunehmen (§ 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)) ist, wobei die Gemeinden eine wesentliche Verantwortung tragen (§ 2 Satz 2 und 3 HSOG). Privatpersonen dürfen ausnahmsweise nur dann öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, wenn ihnen durch Gesetz eine solche Aufgabe übertragen worden ist (so genannte Beliehene).

Die Kommune darf die ihr obliegende Aufgabe der Gefahrenabwehr daher nicht durch Privatpersonen ausüben lassen, sondern muss sie selbst durch ihre eigenen Bediensteten wahrnehmen.

Raum für die Beauftragung von Privatpersonen bleibt nur dort, wo die Gemeinde keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnimmt, sondern im Rahmen des Privatrechts handelt. Von privat-rechtlichem Handeln ist z.B. dann auszugehen, wenn die Stadt ein in ihrem Eigentum stehendes Gebäude oder umzäuntes Gelände, das nicht für öffentliche Zwecke genutzt wird, als Privateigentümer schützen möchte. Insoweit kann sie ihre Rechte als Eigentümer wie eine Privatperson schützen lassen. Das ist deshalb möglich, weil es nach deutschem Recht kein öffentliches Eigentum, sondern nur Privateigentum gibt. Privatrechtsschutz ist auch für Objekte möglich, die der Öffentlichkeit gewidmet sind, wenn der Schutz außerhalb der Zeit erfolgt, für die die öffentliche Nutzung vorgesehen ist und diese Objekte tatsächlich für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (abgezaunte und verschlossene Räume und Plätze).

Die Verträge zwischen den Städten/Gemeinden und den privaten Sicherheitsunternehmen müssten somit entsprechend der vorweg genannten Grundsätze überarbeitet werden.

Vom Hessischen Ministerium des Innern (HMdI) wird auch darauf hingewiesen, dass die Beauftragung eines privaten Sicherheitsunternehmens im Widerspruch zu den sicherheitspolitischen Zielen der Landesregierung steht. Hiernach sollen die Träger der Gefahrenabwehr (Polizeibehörden und Gefahrenabwehrbehörden) gemeinsam und abgestimmt Gefahren abwehren und Prävention betreiben. Hierbei hilft auch der Einsatz von freiwilligen Polizeihelfern.

Auch seitens der Polizei wird der Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen äußerst kritisch gesehen. Zumal die Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsdienstmitarbeiter für die Überwachung, Kontrolle und Präsenz auf öffentlichen Verkehrsflächen lediglich auf die „Jedermann-Rechte“ beschränkt sind, also jene Rechte der zivilrechtlichen Notwehr, die für den nicht voraussehbaren akuten (Einzel) Fall zur Abwehr von Schäden an eigenen oder fremden Rechtsgütern bei einem Angriff gedacht sind, bzw. der allgemeinen Bürgerpflichten/-rechte: Beobachten/Melden/Anzeigen.

Es ist also ein rein subjektives Sicherheitsempfinden, welches der Bürgerschaft durch den Einsatz privater Sicherheitsstreifen suggeriert wird. Auf der anderen Seite wird das Auftreten der sogenannten „Schwarzen Sheriffs“ teilweise eher als Provokation empfunden.

Durch die fehlende Bestallung dieser Sicherheitskräfte unterliegen diese keiner ausreichenden staatlichen Überwachung. Missbräuchliche Aufgabenwahrnehmung und Fehlverhalten können somit, anders als z.B. bei Ordnungspolizisten, nicht im erforderlichen Umfang festgestellt, korrigiert und/oder geahndet werden.

Hoheitliches, mit unmittelbarem Zwang verbundenes Handeln, bedarf daher besonderer Aufsichtsmechanismen. In einem Dienstverhältnis zum Staat stehende Polizeibeamte bzw. Ordnungspolizisten sind in die Verwaltungshierarchie eingebunden, unterstehen klar definierten Rechten und Pflichten, werden ausgebildet und unterliegen einer ständigen Beaufsichtigung durch Vorgesetzte.

Streifendienst ist eine typische Aufgabe im öffentlichen Raum. Der Streifendienst beschränkt sich jedoch nicht nur auf die bloße Präsenz in der Öffentlichkeit. Die sachgerechte Wahrnehmung dieses Dienstes erfordert die Fähigkeit zur sofortigen Bewältigung auch komplexer Anforderungen bis hin zu weitreichenden Eingriffsmaßnahmen. Diese Aufgabe kann daher nur durch entsprechend aus- und ständig fortgebildete Polizeibeamte oder Ordnungspolizisten wahrgenommen werden, damit Sachverhalte in rechtlicher, taktischer und psychologischer Sicht umfassend bewertet und erforderliche Maßnahmen unverzüglich getroffen werden können.

Darüber hinaus ist der Einsatz eines privaten Sicherheitsunternehmens im Vergleich nicht wirtschaftlicher als der Einsatz von eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. (siehe hierzu auch Punkt d).

Der Beschluss zur Durchführung von privaten Sicherheitsstreifen vom 26.02.2008 ist somit nach heutigem Kenntnis- und Erfahrungsstand aufzuheben.

zu c)

siehe hierzu Punkt d)

zu d)

Wenn man die unter Punkt a) ermittelten Kosten eines privaten Sicherheitsdienstes zu Grunde legt und sich den unter b) dargestellten, geringen Nutzen und die fehlenden Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten vor Auge hält stellt sich die Frage, ob man diese Leistung nicht selbst besser, leistungsfähiger, flexibler und verfassungsrechtlich konform erbringen kann, und zwar mit (eigenen) Ordnungspolizisten.

Als Anlage 1 wird beispielhaft ein Arbeitszeitmodell im Schichtdienst dargestellt, das eine komplexe und kontinuierliche Anwesenheit von Ordnungspolizisten gewährleistet.

Bei diesem Arbeitszeitmodell werden 208 Wochenarbeitsstunden absolviert. Diese 208 Wochenarbeitsstunden entsprechen 12.480 Wochenarbeitsminuten und somit 648.960 Jahresarbeitsminuten (JAM). Wenn man diese Zahl durch die Jahresarbeitszeit einer 39 Stunden Kraft dividiert, so benötigt man für dieses Schichtmodell 6,899 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anlage 2 weist die Berechnung der Jahresarbeitsminuten aus. Zugrunde gelegt ist eine 39 Stundenwoche.

Legt man diesen Berechnungsmodus dem Streifendienst zugrunde, so kommt man bei einer Doppelstreife, 8 Stunden täglich, in der Woche auf 112 Arbeitsstunden was insgesamt zu 349.440 JAM führt. Dies wiederum führt beim Streifendienst in der Zeit von 18.00 Uhr bis 02.00 Uhr zu einem Personalbedarf von 3,71 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die durchschnittlichen Kosten für einen Ordnungspolizisten in der Vergütungsgruppe 6 TvÖD betragen ca. 40.500,-- € jährlich. Wenn man bedenkt, dass die Kosten für den im bisherigen Angebot günstigsten Sicherheitsdienst 140.000,-- € betragen, so hat man bei vier Ordnungspolizisten für insgesamt 162.000,-- € ein sehr viel besseres Leistungsspektrum. In der Summe wäre das als Anlage 1 aufgezeigte Modell mit den bisherigen 3 Ordnungspolizisten und vier weiteren durchaus zu bewältigen. Im ersten Jahr der Einstellung müssten darüber hinaus allerdings noch ca. 2.500,-- € je neuem Mitarbeiter für die Erstausrüstung (Bekleidung) zur Verfügung gestellt werden. Durch den, vor allem in den Abendstunden zur Verfügung stehenden Fuhrpark (Smart, Golf, Vito), ist die ausreichende Mobilität der Einsatzkräfte gegeben.

Neben den im Vorfeld bereits ausführlich dargelegten, rechtlichen „Schwächen“ privater Unternehmen hat die Einstellung weiterer Ordnungspolizisten aber noch weitere wesentlich positive Auswirkungen:

- a. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist auch in den Abendstunden gewährleistet, da diese gemeinsam mit dem Streifengang gekoppelt und erledigt werden kann. Solch eine Koppelung von Tätigkeiten ist in vielen weiteren Bereichen möglich. So kann der Streifengang auch mit Botengängen oder aber Ermittlungen verknüpft werden. Im Gegensatz zu einem privaten Sicherheitsdienst ist die Ordnungspolizei berechtigt, einen Platzverweis, eine Ordnungswidrigkeitsanzeige oder sonstige Verbote auszusprechen. Durch die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs gemeinsam mit den Streifengängen werden zusätzliche Einnahmen erzielt, die von der Ausgabe Seite wieder subtrahiert werden müssen.
- b. Ein weiterer Vorteil der städtischen Ordnungspolizei ist die detaillierte Orts- und Einwohnerkenntnis. Da sie Mitarbeiter der Stadt sind, resultieren daraus kurze Dienstwege in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr oder der Polizeidienststelle. Anders als mit dem privaten Sicherheitsdienst ist ein gemeinsames Konzept und somit ein gemeinsames Vorgehen mit der Polizei möglich, da beide - Polizei und Ordnungsamt - gemäß Art. 33 Abs. 4 GG zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben befugt sind. Auf diesem Weg können Aufgaben koordiniert werden und führen schneller und effektiver zum Erfolg.
- c. Die Ordnungspolizei ist in der Aufgabenerfüllung flexibler. Während mit dem privaten Sicherheitsdienst Zeitrahmen und Anlaufpunkte schriftlich vereinbart bzw. abgeändert werden müssen, kann die Aufgabenstellung mit eigenen Ordnungspolizisten jederzeit variiert werden. In den Sommermonaten, wenn die Kontrollen wegen Festen wichtig und erforderlich sind, können durchaus auf Kosten des Tagdienstes zwei Streifen eingesetzt werden. An anderen Tagen kann man den Streifendienst entsprechend zurückfahren und dafür die verstärkte Überwachung des fließenden Verkehrs anordnen. Diese Möglichkeit des Wechsels ist besonders zwischen Winter- und Sommermonaten von Vorteil, da hier unterschiedliche Gefahren- und Sicherungsschwerpunkte anstehen.
- d. Da es sich bei der Ordnungspolizei um städtische Mitarbeiter handelt, kann der Stunden- und Anwesenheitsnachweis über die Zeiterfassung im Rathaus erfolgen. Zur Kontrolle der städtischen Liegenschaften kann man der Ordnungspolizei Zutritt zum städtischen Bauhof, zu den Kindertagesstätten, zum Bürgerhaus, zu den Schulkinderhäusern, usw. einräumen.
- e. Durch entsprechende Bestallung, Ausbildung und Ernennung nach § 99 HSOG haben die Ordnungspolizisten des Ordnungsamtes alle Rechte eines Polizeibeamten (Anlage 3).

Wenn man also insgesamt die Kosten und die Einnahmen der städtischen Ordnungspolizei den ausschließlichen Kosten des privaten Sicherheitsdienstes gegenüberstellt und auch noch die unterschiedlichen Leistungen und Einsatzmöglichkeiten bewertet, bleiben unterm Strich eigentlich keine schlagkräftigen Argumente mehr übrig, die für den Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes sprechen. Einzig die Kosten durch Krankheits- und Urlaubstage fallen beim Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes nicht an. Eine soziale Kontrolle der Mitarbeiter der städtischen Ordnungspolizei ist ebenfalls besser gegeben, da diese bedingt durch die Uniform und ihre Kennzeichnung, anders als der private Sicherheitsdienst, im Rampenlicht der Bürgerschaft steht.

Mit der Befristung soll den Entscheidungsgremien Gelegenheit gegeben werden, das Ergebnis dieses Modells vor einer endgültigen Festlegung zu beraten.



Christiane Augsburger
Bürgermeisterin

Anlagen

Federführung:
Ordnungs- und Standesamt

Beteiligte Fachämter:
Finanzverwaltung
Haupt- und Personalamt

Anlage 1

Möglicher Schichtdienstplan bei einer Anzahl von 7 Ordnungspolizisten

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
06:00 - 07:00							
07:00 - 08:00							
08:00 - 09:00							
09:00 - 10:00							
10:00 - 11:00							
11:00 - 12:00							
12:00 - 13:00							
13:00 - 14:00							
14:00 - 15:00							
15:00 - 16:00							
16:00 - 17:00							
17:00 - 18:00							
18:00 - 19:00							
19:00 - 20:00							
20:00 - 21:00							
21:00 - 22:00							
22:00 - 23:00							
23:00 - 00:00							
00:00 - 01:00							
01:00 - 02:00							

32 Stunden32 Stunden32 Stunden32 Stunden32 Stunden24 Stunden24 Stunden= 208 Stunden

Anlage 2

Berechnung der Jahresarbeitszeit bei einer 39 Std/Woche

1.	Jahresarbeitsstage		365,00	
2.	abzüglich Samstage	52,00		
3.	abzüglich Sonntage	52,00		
4.	verbleiben		261,00	
5.	abzüglich Feiertage			
5.1	entweder Richtwert des BMF			
5.2	oder örtlich ermittelter Wert nach folgender Berechnung			
5.2.1	Feiertage, die immer auf einen Wochentag fallen			
	Karfreitag	1,00		
	Ostermontag	1,00		
	Christi Himmelfahrt	1,00		
	Pfingstmontag	1,00		
	Fronleichnam	1,00		
	Summe	5,00	x 1,0 =	5,00
5.2.2	Feiertage, die auch auf einen Wochentag fallen können			
	Neujahrstag	1,00		
	Tag der Arbeit	1,00		
	Tag der Deutschen Einheit	1,00		
	1. Weihnachtstag	1,00		
	2. Weihnachtstag	1,00		
	Summe	5,00	: 7 x 5 =	3,57
5.2.3	sonstige gegenfalls arbeitsfreie Tage, die auch auf einen Wochentag fallen können			
	Heiligabend	1,00		
	Silvester	1,00		
	Summe	2,00	: 7 x 5 =	1,43
5.2.4	Summe aus Ziffer 5.2.1 bis 5.2.3		10,00	
6.	verbleiben entweder Ziffer 4 abzüglich Ziffer 5.1 oder Ziffer 4 abzüglich Ziffer 5.2.3		251,00	
7.	Ausfalltage durch Erkrankung, Kuren u.ä.			
7.1	entweder Richtwert des BMF	16,76		
7.2	oder örtlich ermittelter Wert			
7.3	verbleiben entweder Ziffer 6 abzüglich Ziffer 7.1 oder Ziffer 6 abzüglich Ziffer 7.2		234,24	
8.	Ausfall durch Urlaub und ganztägige Dienstbefreiungen			
8.1	entweder Richtwert des BMF	33,23		
8.2	oder örtlich ermittelter Wert			
9.	Nettoarbeitstage entweder Ziffer 7.3 abzüglich Ziffer 8.1 oder Ziffer 7.3 abzüglich 8.2		201,01	
10.	Jahresarbeitsminuten (Ergebnis Ziffer 9)	201,01	X	468,00
			Min/Tag	94.072,68
				Min/Jahr

Anlage 3

Aufgaben und Befugnisse der Ordnungs- bzw. Stadtpolizei

- **Abfallrecht** (Ermittlungen bei wilden Mülldeponien in den Außenbereichen und illegalen Sperrmüllablagerungen, Ahndung bei unerlaubter „Entsorgung“ von Kleinabfällen)
- **Ausländerrecht** (Ermittlung illegaler Personen, ausländerrechtliche Überprüfungen)
- **Gefahrenabwehr** (Sofortige Störungsbeseitigung bei Unfällen, Straftaten, Schutz privater Rechte, Erteilung von Platzverweisen bei störendem oder gefährdendem Verhalten, Hilfeleistungen, Erstversorgung von hilflosen Personen)
- **Gesundheitsaufsicht** (Einschreiten bei Infektionsgefahren durch Schädlingsbefall und Ratten, zwangsweise Unterbringung von psychisch kranken Personen bei Gefahr)
- **Gewerbe- und Gaststättenrecht** (Kontrollen der gaststättenrechtlichen Auflagen und Konzessionen, Überprüfung des angestellten Personals hinsichtlich dem Infektionsschutzgesetz, illegaler Beschäftigung, Überwachung des Reisegewerbes, der Sommergärten, Warenauslagen im Einzelhandel)
- **Grünanlagensatzung** (Grillen, Zelten, widerrechtlichem Parken und Sachbeschädigungen)
- **Immissionsschutzrecht** (Lärmbeschwerden bezüglich Gaststätten, aus der Nachbarschaft, bei Veranstaltungen sowie Geruchsbelästigungen)
- **Jugendschutzrecht** (Zuführung an die Eltern in den Nachtstunden bzw. an das Jugendamt oder Polizei bei „Heimausreißern“)
- **Kampfhunde** (Überprüfung, Ermittlung, Einziehung und Sicherstellung)
- **Lotterierecht** (Kontrollen von genehmigten Tombolen und Ausspielungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, einschließlich Überprüfung der Auflagen)
- **Melderecht** (Wohnsitzermittlungen im Auftrag städtischer Ämter oder anderer Behörden, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Meldegesetz)
- **Naturschutzrecht/Baumschutzsatzung** (Verhinderung bzw. Feststellung von Verstößen gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen)
- **Personenbeförderungsrecht** (Taxenkontrollen hinsichtlich Vorhandensein von Konzession, Personenbeförderungsschein, Eichbescheinigung des Taxameters und Überprüfung der Sauberkeit im Fahrzeug)
- **Sammlungsrecht** (Bei Straßensammlungen wird auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften geachtet)
- **Straßenverkehrsrecht** (Beschlagnahme von Führerscheinen auf Grund richterlicher Beschlüsse, Wohnungsdurchsuchungen im Rahmen der Einziehung der Fahrerlaubnis bei Vorliegen eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses, Ermittlungen bzw. Strafverfahren bei Missbrauch oder Fälschung)

von Behindertenausweisen, Gefahrenabwehr bei Trunkenheit am Steuer, unsicherer Ladung etc., Überwachung von gesperrten Wegen und Feldgemarkungen, Ahndung von Fahrzeugmängeln, Beseitigung verkehrswidriger Zustände zur akuten Gefahrenabwehr, Einziehung und Beschlagnahme von Waffen, Waffenscheinen und Waffenbesitzkarten auf Anordnung der Fachbehörde oder des Gerichts)

- **Straßenverkehrszulassungsrecht für Kraftfahrzeuge** (Ermittlungen und Vollstreckungsmaßnahmen - Entstempelung des Kennzeichens - für die Kfz-Zulassungsstelle bei nicht vorhandenem Versicherungsschutz, bei Kraftfahrzeugsteuerschulden oder bei technischen Mängeln)
- **Versammlungsrecht** (Überprüfung von Demonstrationen und Überwachung von Auflagen in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich für Demonstrationen/Versammlungen)
- **Veterinärangelegenheiten** (Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes beim Genuss von Lebensmitteln, Bekämpfung von Tierseuchen als Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier sowie Überwachung des Tierschutzes)
- **Waffenrecht** (Kontrollen des verbotenen Waffenhandels im Reisegewerbe und Marktverkehr. Bei Personenkontrollen wird aus Gründen der Eigensicherung auf verbotene Gegenstände nach dem Waffengesetz geachtet)
- **Wasserrecht** (Feststellung wasserrechtswidriger Zustände - unzulässige Einleitung in Gewässer, Abwassersammelgruben, Grundwassernutzungen, Verunreinigung des Erdreiches - und Unterrichtung der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt)

Befugnisse

Die Bediensteten der Ordnungs- bzw. Stadtpolizei haben in ihren Aufgabenbereichen und in Eilfällen die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten gemäß § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und sind Vollziehungsbeamte. Sie können je nach Bestallung, Ausbildung und kommunaler Vorgaben mit folgenden Befugnissen ausgestattet werden:

Identitätsfeststellungen

Festnahmen und Sicherstellungen

Einsatzfahrten mit Blaulicht und Sondersignal

Anwendung unmittelbaren Zwanges

Berechtigung zum Führen von Dienstwaffen